

Veröffentlichung im Amtsblatt
Publication in the Official Journal
Publication au Journal Officiel

Ja/Nein
Yes/No
Oui/Non



9

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T44/88 - 3.3.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 103 230.9

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 039 085

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Erhöhung der Löslichkeit aromatischer
Title of invention: Systeme
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : C 07 B 29/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 14. Juni 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : Langhals Heinz

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 108, Regel 65 (1)

Kennwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdebegründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 44/88 - 3.3.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 14. Juni 1988

Beschwerdeführer:

Langhals, Heinz, Dr.
Kandelstrasse 15
D-7800 Freiburg

Vertreter:

Kraus, Walter, Dr.
Patentanwälte
Kraus Weisert & Partner
Thomas-Wimmer-Ring 15
D-8000 München 22

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 002 des Europäischen Patentamts vom 17. Juli 1987, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 81 103 230.9 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Antony
Mitglieder: R. Andrews
C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

- I. Durch Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 17. Juli 1987 ist die europäische Patentanmeldung Nr. 81 103 230.9 zurückgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 30. Juli 1987 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben.

- II. Mit Schreiben vom 15. März 1988 hat der Geschäftsstellenbeamte der Beschwerdekammer die Anmelderin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung
und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung nach Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

- III. Die Anmelderin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

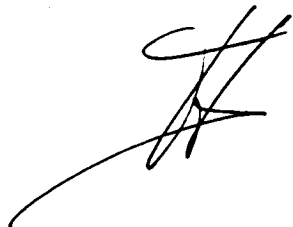
Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, ist die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



Der Vorsitzende:



FMA 22688

CP 27.06.88